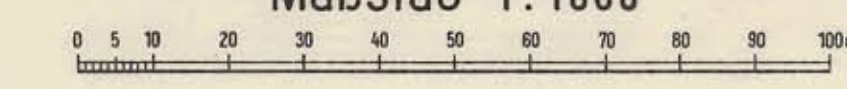


Bebauungsplan XI-113

für die Westtangente zwischen Sachsendamm und Ringbahn im Bezirk Schöneberg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen	festsetzen	aufheben		
Begrenzungslinien				Geltungsbereichsgrenze Straßen- u. Baufluchtlinie Straßenfluchtlinie Baufluchtlinie Straßenbegrenzungslinie Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie) Baugrenze Baugrenze (bisher Baufluchtlinie) Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen
Beschränkungen				Zu- und Ausfahrtsverbot
Überbaubare Flächen				Gewerbegebiet (GE)
Flächenmäßige Ausweisung				Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl Geschossflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise
Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.				nicht überbaubare Grundstücksfläche Grünfläche (Grünanlage) nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen öffentliche Straßen, Wege und Plätze
B. Nachrichtliche Eintragungen				Wohn- und Mischbauten Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten öffentliche Gebäude
Grenzen usw.				Grundstücksgrenze Eigentumsgrenze Bordkante Brücke geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:
Bezirksamt Schöneberg, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

gez. Teich gez. Lür
Amtsleiter Amtsleiter
Berlin-Schöneberg, den 14. September 1964
für den Leiter der Abteilung
gez. Gruner
Bezirksbürgermeister

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 1/373 vom 20.1.1965 erhalten und wurde in der Zeit vom 26.2.1965 bis 26.3.1965 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Schöneberg, den 2. April 1965

Bezirksamt Schöneberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

gez. Lür
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 21. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 65) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 7. März 1968

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez. Schwedler

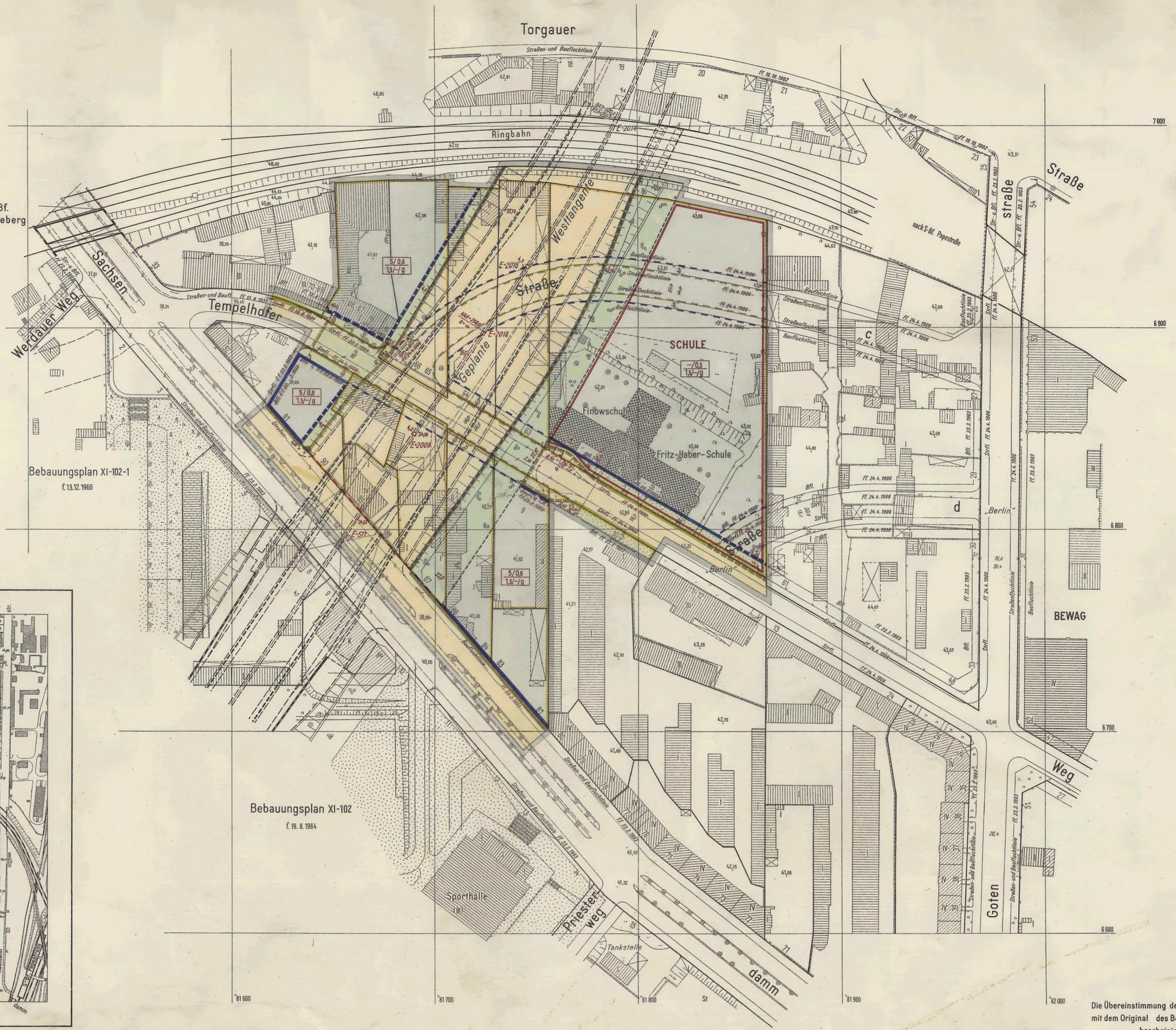
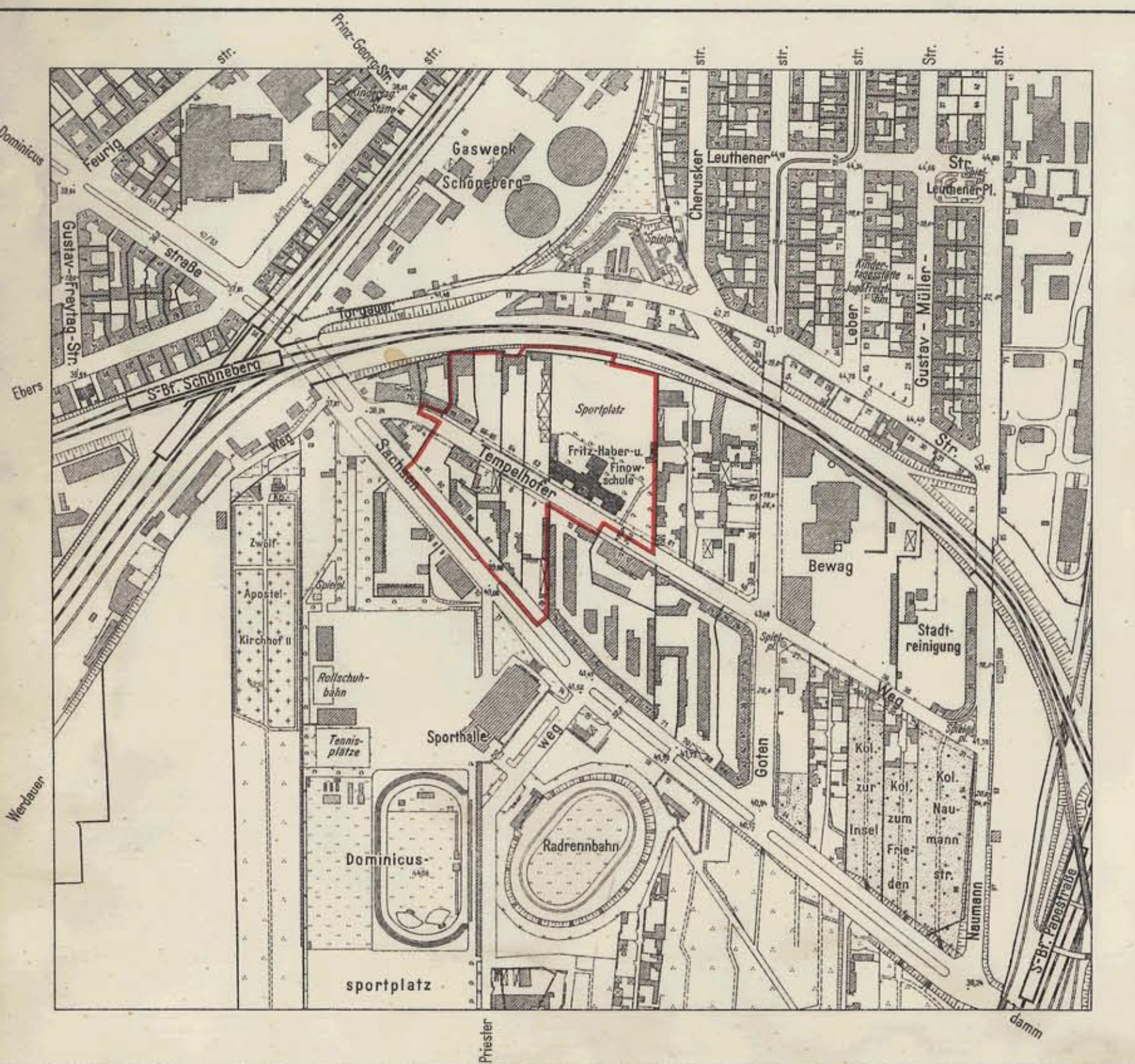
Die Verordnung ist am 21.3.1968 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 389 verkündet worden.

E 571	61 654,76	6 794,04
E 2009	61 690,14	6 847,78
E 2074	61 790,77	7 004,13
E 2016	61 724,45	6 897,88
E 2018	61 746,07	6 930,08

Planergänzungsbestimmungen

- Im Gewerbegebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl nicht überschritten werden.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die Gemeinbedarfsfläche und die dem Gewerbegebiet zugeordneten überbaubaren Flächen der Baugrundstücke sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungsmaße und der bauaufsichtlichen Vorschriften in voller Tiefe überbaubar.

Übersichtskarte 1:5000



Bebauungsplan XI-102-1
f. 13.12.1966

Bebauungsplan XI-102
f. 19. 8. 1964

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 23. Februar 1968
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Schöneberg, den 14. März 1968
Bezirksamt Schöneberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt

